

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0067-V/2/2016
16.03.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/56/15/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
23.03.2016

Begutachtung Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen in Seveso-Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung - Abfall)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der Industrieunfallverordnung - Abfall (IUV-Abfall) samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung.

Inhalt der Verordnung ist die Umsetzung der EU-Richtlinie (2012/18/EU) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III - RL) für den Bereich der Seveso-Betriebe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) in nationales Recht. Im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts ist diese Umsetzung bereits mit der Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015 (BGBl. II Nr. 229/2015) erfolgt. Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung der Industrieunfallverordnung - Abfall (IUV-Abfall) in Analogie zur Industrieunfallverordnung 2015 (IUV 2015), jedoch gibt es einige textliche Unterschiede.

Diese Unterschiede sind zB:

- § 3 Abs 1:
vorletzter Satz *hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Umwelt* in der IUV 2015 und *hohes Schutzniveau für Mensch und Gesundheit* in der IUV-Abfall, dieser Unterschied findet sich auch in anderen § wie zB § 4 Abs 2 Z 3, § 6 Z
- § 3 Abs 1 Z3:
technische Anlagen in der IUV 2015 und *Anlagen und Anlagenteile* in der IUV-Abfall, dieser Unterschied findet sich auch in diversen anderen Bestimmungen des Entwurfes
- § 3 Abs 1 Z7:
betrieblichen Maßnahmen in der IUV 2015 und *betriebsspezifischen Maßnahmen* in der IUV-Abfall
- § 4 Abs 2 Z2a und b:
andere Satzstellung in der IUV 2015 als in der IUV-Abfall

- § 5 Abs 2:
beteiligten relevanten Organisationen in der IUV 2015 und *beteiligten einschlägigen Organisationen* in der IUV-Abfall.
- § 6 Z1:
Beschreibung des Betriebsstandorts in der IUV 2015 und *Beschreibung des Standorts* in der IUV-Abfall
- § 6 Z3:
Verzeichnis der Anlagen in der IUV 2015 und *Verzeichnis der Anlagen und Anlagenteile* in der IUV-Abfall
- § 6 Z5:
genaue Bezeichnung in der IUV 2015 und *Verzeichnis* in der IUV-Abfall, sowie eine andere Formulierung des letzten Satzteiles
- § 7:
Betriebsteile in der IUV 2015 und *Anlagen und Anlagenteile* in der IUV-Abfall
- § 7 Z2a:
betriebliche Ursachen in der IUV 2015 und *betriebspezifische Ursachen* in der IUV-Abfall, der Unterschied betrieblich/ betriebspezifisch findet sich auch in anderen § wie zB § 10 Abs 2
- § 7 Z3:
andere Formulierung des zweiten Klammerinhaltes
- § 8:
andere Satzstellung bzw. Formulierung des letzten Teiles des ersten Satzes
- § 10 Abs 2 Z3f:
angemessene Folge- und Gegenmaßnahmen in der IUV 2015 und *angemessenen Folge- und erforderliche Gegenmaßnahmen* in der IUV-Abfall

Diese Unterschiede sollten angeglichen werden, damit es in der Praxis und im Vollzug zu keinen unterschiedlichen Auslegungen und Anforderungen kommt.

Ich ersuche um Stellungnahme bis **18. April 2016**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer